



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
über die **Nachprüfung** der Umsetzung von
Empfehlungen und Hinweisen zur Konsolidierung
aus dem Gebarungsprüfungsbericht vom
November 2021

der Gemeinde

Michaelnbach

Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Graphik:

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
4710 Grieskirchen, Manglburg 14

Herausgegeben:

Grieskirchen, im Juni 2023

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat in der Zeit vom 2. Februar 2023 bis 16. Februar 2023 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 11 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine eingeschränkte Einschau in die Gebarung der Gemeinde Michaelnbach – Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen und Hinweisen zur Konsolidierung aus dem Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom November 2021 – vorgenommen.

Bei der Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Gemeinde Michaelnbach die im Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom November 2021 getroffenen Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Gemeinde Michaelnbach erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung. In begründeten Fällen wurde auch die Entscheidung der Gemeinde Michaelnbach, Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	5
HAUSHALTSENTWICKLUNG	15
BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG	15
DETAILBERICHT	16
I. HAUSHALTSENTWICKLUNG	16
II. FINANZAUSSTATTUNG	16
III. FREMDFINANZIERUNGEN	18
IV. PERSONAL	19
V. BAUHOF	21
VI. WASSERVERSORGUNG	22
VII. ABWASSERBESEITIGUNG	25
VIII. ABFALLBESEITIGUNG	26
IX. KINDERGARTEN	27
X. KINDERGARTENTRANSPORT	28
XI. SCHÜLERAUSSPEISUNG	29
XII. AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	29
XIII. INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG	30
XIV. TURNSAAL	31
XV. SCHULEN	31
XVI. WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	32
XVII. FREIWILLIGE FEUERWEHR	34
XVIII. GEMEINDESTRÄßEN	35
XIX. SPORTANLAGEN	35
XX. VERSICHERUNG	36
XXI. VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	36
XXII. PRÜFUNGSAUSSCHUSS	36
XXIII. INVESTITIONEN	37
SCHLUSSBEMERKUNG	39

Kurzfassung

Bei der erfolgten Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Gemeinde Michaelnbach die im Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom November 2021 getroffenen 78 Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Gemeinde Michaelnbach erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Von den insgesamt 78 Empfehlungen und Hinweisen zur Konsolidierung wurden von der Gemeinde Michaelnbach bislang 38 umgesetzt. Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung, welche Gegenstand der Kurzfassung sind. In begründeten Fällen wurde auch die Entscheidung der Gemeinde Michaelnbach, Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen.

Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2021	Stand der Umsetzung	Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung
<p>Finanzausstattung</p> <p>Empfehlung Die Gemeinde sollte sich um eine Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge bemühen.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Um die Quote der Abbuchungsaufträge weiterhin zu steigern, wäre möglicherweise ein Hinweis in der Gemeindezeitung hilfreich.</p>
<p>Fremdfinanzierungen</p> <p>Hinweis zur Konsolidierung Die Gemeinde sollte die Bankverbindungen reduzieren, womit auch die Spesen aus der Kontoführung gesenkt werden können.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>An der Empfehlung wird unverändert festgehalten.</p>
<p>Personal</p> <p>Empfehlung Der Geschäftsverteilungsplan ist stets zu aktualisieren.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Der Geschäftsverteilungsplan sollte nach jeder Personaländerung auf den aktuellen Stand angepasst werden.</p>

Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2021	Stand der Umsetzung	Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung
<p>Personal</p> <p>Empfehlung Urlaubsguthaben aus Vorjahren kann mit einem Höchstausmaß von 500 Stunden bzw. 600 Stunden übertragen werden, darüber hinaus gehende Zeiten verfallen gemäß den Bestimmungen des § 122 Oö. Gemeindedienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Das Urlaubsguthaben dieser beiden Mitarbeiter sollte reduziert werden, der Dienstgeber hat rechtzeitig und nachweislich Maßnahmen dazu zu setzen, die dies ermöglichen.</p>
<p>Personal</p> <p>Empfehlung Die Regelungen der Gleitzeitvereinbarung hinsichtlich der Über- bzw. Unterstunden sind ausnahmslos anzuwenden.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Das Überstunden- bzw. Mehrstunden-Guthaben der Mitarbeiter ist ehestens zu reduzieren, der Dienstgeber hat entsprechende Maßnahmen zu setzen, die dies ermöglichen. Möglicherweise ist eine Erhöhung der Wochenarbeitsstunden einzelner Teilzeitarbeiter erforderlich.</p>
<p>Personal</p> <p>Empfehlung Grundsätzlich sollte mit den Beschäftigungsausmaßen das Auslangen gefunden werden. Der Amtsleiter hat Zeit- und Urlaubsguthaben laufend zu überprüfen und im Bedarfsfall Maßnahmen für eine Reduktion zu treffen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Sofern das Beschäftigungsausmaß einzelner Mitarbeiter nicht ausreicht, sollte eine Erhöhung der Wochenarbeitszeit in Erwägung gezogen werden. Gleitzeitguthaben über 40 Stunden ist unbedingt zu vermeiden und gegebenenfalls zu streichen. Bezüglich Erholungsurlaub haben die Vorgesetzten darauf hinzuwirken, dass ihre MitarbeiterInnen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen.</p>

Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2021	Stand der Umsetzung	Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung
<p>Personal</p> <p>Empfehlung Die Verwaltungskostentangente ist an Hand von Aufzeichnungen zu evaluieren und die Kosten entsprechend umzulegen. Die Verwaltungskostentangente ist auch auf alle anderen tariffinanzierten Einrichtungen (zB Kinderbetreuungseinrichtungen) umzulegen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Es ist eine Verwaltungskostentangente anzusetzen, die der Kostenwahrheit entspricht, es ist unerlässlich Aufzeichnung zu führen.</p>
<p>Personal</p> <p>Empfehlung Grundsätzlich sollte eine Heranführung der Reinigungsleistung an den gemeindespezifischen Wert vorgenommen werden. Die Gemeinde sollte eine Überprüfung aller Reinigungsflächen, die von der Gemeinde betreut werden, vornehmen lassen. Dazu sollte eine dafür spezialisierte Beratungsfirma herangezogen werden.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Es wird weiterhin empfohlen, ein optimiertes Reinigungskonzept erstellen zu lassen.</p>
<p>Bauhof - Winterdienst</p> <p>Empfehlung Die Schneeräumung auf angrenzenden Gehsteigen ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den Liegenschaftseigentümern zu übernehmen, sofern dem keine vertraglichen Vereinbarungen widersprechen.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die Vorgangsweise wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Winterdienst</p> <p>Empfehlung Der Gemeinderat sollte im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Winterdiensts einen Beschluss über die Anwendung der RVS Richtlinie (12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) fassen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Zur rechtlichen Absicherung der Gemeinde sollte die RVS-Richtlinie 12.04.12 (Mindeststandards) der Räumung und Streuung im Gemeinderat beschlossen werden.</p>

Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2021	Stand der Umsetzung	Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung
<p>Wasserversorgung</p> <p>Empfehlung Aufgrund der veralteten Wassergebührenordnung sollte die Gemeinde eine neue Gebührenordnung erstellen. Hier sollte sich die Gemeinde bei der Erstellung der Gebührenordnung an die Mustergebührenordnung der Aufsichtsbehörde orientieren.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht, eine neue Wassergebührenordnung entsprechend der Mustergebührenordnung sollte errichtet und beschlossen werden.</p>
<p>Wasserversorgung</p> <p>Empfehlung Zur Vereinfachung, sollte die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke an jene für bebaute Grundstücke angepasst werden.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Diese Empfehlung sollte bei der nächsten Änderung der Gebührenordnung umgesetzt werden.</p>
<p>Wasserversorgung</p> <p>Empfehlung Für die 170 m² übersteigende Fläche sollte, bei Änderungen der Gebührenordnung, der gleiche Quadratmeterpreis der Mindestanschlussgebühr herangezogen werden.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Diese Empfehlung sollte bei der nächsten Änderung der Gebührenordnung umgesetzt werden.</p>
<p>Wasserversorgung</p> <p>Empfehlung Wenn der Wasserbedarf von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, haben die betroffenen Objekteigentümer an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sollte weiterhin angestrebt werden, um die Liegenschaften im 50-m-Bereich anschließen zu können, damit eine Versorgung durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage gewährleistet wird.</p>

Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2021	Stand der Umsetzung	Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung
<p>Wasserversorgung</p> <p>Empfehlung Bei der Erneuerung der Wassergebührenordnung sollte die Gemeinde für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr beschließen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Diese Empfehlung sollte bei der nächsten Änderung der Gebührenordnung umgesetzt werden.</p>
<p>Wasserversorgung</p> <p>Empfehlung Eine ausgabendeckende Führung des Betriebs der Wasserversorgung ist anzustreben.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Den Fehlbeträgen ist konsequent entgegenzuwirken, sodass eine ausgabendeckende Führung des Betriebs der Wasserversorgung konstant erreicht wird.</p>
<p>Abwasserbeseitigung</p> <p>Empfehlung Für die 170 m² übersteigende Fläche sollte, bei einer Änderung der Gebührenordnung, der gleiche Quadratmeterpreis der Mindestanschlussgebühr herangezogen werden.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Diese Empfehlung sollte bei der nächsten Änderung der Gebührenordnung umgesetzt werden.</p>
<p>Abwasserbeseitigung</p> <p>Empfehlung Bei einer Änderung der Kanalgebührenordnung sollte die Gemeinde für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr aufnehmen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Diese Empfehlung sollte bei der nächsten Änderung der Gebührenordnung umgesetzt werden.</p>
<p>Abfallbeseitigung</p> <p>Empfehlung Die Gemeinde sollte eine aktualisierte Abfallgebührenordnung erlassen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Abfallgebührenordnung sollte neu erstellt werden.</p>

Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2021	Stand der Umsetzung	Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung
<p>Abfallbeseitigung</p> <p>Empfehlung Der Höhe der Verwaltungskostentangente (im Bereich der Abfallbeseitigung) ist auf deren Richtigkeit hin zu überprüfen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Es ist eine Verwaltungskostentangente anzusetzen, die der Kostenwahrheit entspricht. Somit ist es unerlässlich, Aufzeichnung zu führen und nach diesen Resultaten die Höhe der Verwaltungskosten festzulegen.</p>
<p>Kindergarten</p> <p>Empfehlung Mehrstunden können damit nur für solche Tätigkeiten erworben werden, die nicht in den im Oö. KBB-DG 2014 definierten und im Beschäftigungsausmaß bereits enthaltenen Vorbereitungszeiten und Leiterstunden enthalten sind.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die im Oö. KBB-DG 2014 definierten und im Beschäftigungsausmaß bereits enthaltenen Vorbereitungszeiten und Leiterstunden sind weiterhin zu beachten, daraus resultierende Tätigkeiten können nicht zu Mehrstunden führen.</p>
<p>Kindergarten</p> <p>Empfehlung Eine ausgeglichene Gebarung ist jedenfalls anzustreben (Sommerkindergarten bzw. Sommerhort).</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Diese Empfehlung sollte weiterhin angestrebt werden.</p>
<p>Schülerausspeisung</p> <p>Empfehlung In Zukunft sind die laufenden Betriebskosten der Schülerausspeisung anteilmäßig zuzuordnen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Im Sinne der geforderten Kostenwahrheit sind die Betriebskosten der Ausspeisung entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zuzuordnen.</p>

Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2021	Stand der Umsetzung	Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung
<p>Schülerausspeisung</p> <p>Empfehlung Die Gemeinde sollte bei der Schülerausspeisung zur Erreichung einer Kostendeckung den Essensbeitrag erhöhen.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Eine Kostendeckung sollte auch weiterhin angestrebt werden.</p>
<p>Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge</p> <p>Empfehlung Die Gemeinde hat ehestmöglich die Aufschließungsbeiträge für das angeführte Grundstück (EZ NR 4401732) bescheidmäßig vorzuschreiben.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Der Sachverhalt dürfte verjährt sein, da bereits ca. 1999 der Kanal und 2002 die Wasserleitung errichtet wurde. Die im Prüfungsbericht 2021 vorgeschlagene Maßnahme wird nicht weiterverfolgt. Künftig sind die gesetzlichen Bestimmungen bei der Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen zu beachten.</p>
<p>Infrastrukturkostenbeitrag</p> <p>Empfehlung Dem Gemeinderat wird nahegelegt, sich mit der Thematik über die Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen zu befassen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht, der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik der Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen befassen.</p>
<p>Infrastrukturkostenbeitrag</p> <p>Empfehlung Gem. § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 hat die Überarbeitung des Flächenwidmungsplans alle 15 Jahre stattzufinden. Da der letzte Flächenwidmungsplan aus dem Jahr 2004 stammt, sollte die Gemeinde einen Neuen erstellen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Überarbeitung des Flächenwidmungsplans sollte überprüft werden.</p>

Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2021	Stand der Umsetzung	Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung
<p>Turnsaal</p> <p>Empfehlung Betriebs- und Reinigungskosten sollten den Nutzern des Turnsaals jedenfalls kostendeckend vorgeschrieben werden.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht, sofern ein zusätzlicher Betriebsaufwand entsteht.</p>
<p>Schulen</p> <p>Empfehlung Die Beiträge für die Schülerspeisung der Schüler der Polytechnischen Schule sind unter dem Ansatz „214“ zu verbuchen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.</p>
<p>Wohn- und Geschäftsgebäude</p> <p>Empfehlung Die Einnahmen und Ausgaben, die die Wohnung betreffen, sind im Rechnungsabschluss separat darzustellen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.</p>
<p>Wohn- und Geschäftsgebäude</p> <p>Empfehlung Die Gemeinde sollte sich den Umsatznachweis (Gewinn- und Verlustrechnung) vom Bestandsnehmer (Betreiber des Lebensmittelgeschäfts) jährlich vorlegen lassen, um somit den Bestandszins hinsichtlich der Höhe überprüfen zu können.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die Gemeinde sollte mit Nachdruck, unter Hinweis auf die vertraglich festgelegten Vereinbarungen, den Umsatznachweis einfordern.</p>
<p>Wohn- und Geschäftsgebäude</p> <p>Empfehlung Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeinde dem Musikverein zumindest die Betriebskosten in Rechnung stellen. Des Weiteren ist mit dem Musikverein eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.</p>

Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2021	Stand der Umsetzung	Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung
<p>Wohn- und Geschäftsgebäude</p> <p>Empfehlung Um eine bessere Nachvollziehbarkeit der Buchungen der Gaststätte betreffend zu gewährleisten, sollten alle Buchungen auf dem Ansatz „853-Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden“ durchgeführt werden.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.</p>
<p>Wohn- und Geschäftsgebäude</p> <p>Empfehlung Grundsätzlich sollte der Betrieb der Gaststätte kostendeckend geführt werden. Der Bestandzins sollte angepasst werden.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.</p>
<p>Freiwillige Feuerwehr</p> <p>Empfehlung Da die Gebarung der Feuerwehr zum Großteil über die Gemeindeverwaltung abgewickelt wird, sollte eine Umstellung auf ein Globalbudget für die Feuerwehren angestrebt werden.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die Vorgangsweise der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Freiwillige Feuerwehr</p> <p>Empfehlung Im Sinne der Rechtssicherheit wird empfohlen, eine Feuerwehr-Tarifordnung zu beschließen. Die aus kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehren erzielten Einnahmen aus der Tarif- bzw. Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.</p>
<p>Freiwillige Feuerwehr</p> <p>Empfehlung Es wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Einsätzen in regelmäßigen Zeitabständen Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.</p>

Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2021	Stand der Umsetzung	Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung
<p>Gemeindestraßen</p> <p>Empfehlung Die Gemeinde sollte im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung die erhöhten Ausgaben im Bereich der Gemeindestraßen einer Überprüfung unterziehen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.</p>
<p>Sportanlagen</p> <p>Empfehlung Da die Sportvereine auch kostenlos den Turnsaal in der Volksschule benützen könnten, sollte die Höhe der Subvention nochmals überprüft werden.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.</p>
<p>Prüfungsausschuss</p> <p>Empfehlung Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist zukünftig zu erfüllen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Vorschriften der GemPAGO (Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019 - Oö. GemPAGO 2019) und von § 91 Oö. GemO 1990 sind einzuhalten.</p>

Haushaltsentwicklung

Rechnungsabschluss 2020 bis 2021 und Voranschlag 2022

Die im Juni 2021 abgeschlossene Gebarungseinschau umfasste die Finanzjahre 2018 bis 2021. In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2020 und 2021 sowie im Voranschlag des Jahres 2022 stellte sich die Finanzgebarung nachfolgend dar (ab dem Jahr 2020 erstmals laut der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015):

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)			
Finanzjahr	2020	2021	VA 2022
Saldo 1 – Operative Gebarung	143.728	296.272	203.600
Saldo 2 – Investive Gebarung	128.062	4.081	-31.500
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-161.190	-216.447	-220.300
Saldo 5 – VA-wirksame Gebarung	110.600	83.905	-48.200
- Saldo investive Einzelvorhaben	152.449	47.687	-48.200
Ergebnis laufende Geschäftstätigkeit	-41.849	36.219	0

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)			
	RA 2020	RA 2021	VA 2022
Erträge	2.855.683	3.172.400	2.924.100
Aufwendungen	2.894.924	3.137.600	2.932.100
Nettoergebnis (Saldo 0)	-39.241	34.800	-8.000
Entnahme von Rücklagen	8.945	283.001	73.200
Zuweisung an Rücklagen	566.800	318.350	25.000
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-597.096	-549	40.200

Vermögenshaushalt RA 2021			
AKTIVA	01.01.2020	31.12.2021	Differenz
Langfristiges Vermögen	17.936.527	17.330.051	-606.476
Kurzfristiges Vermögen	96.552	308.344	211.792
Summe	18.033.079	17.638.395	-394.684
PASSIVA			
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	5.129.044	5.182.998	53.954
Sonderposten Investitionszuschüsse	10.294.448	10.246.563	-47.885
Langfristige Fremdmittel	2.522.791	2.127.572	-395.219
Kurzfristige Fremdmittel	86.796	81.262	-5.534
Summe	18.033.079	17.638.395	-394.684

Die Förderquote nach dem Projektfonds der Gemeindefinanzierung „Neu“ liegt im Jahr 2023 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 75 %.

Bevölkerungsentwicklung

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2015: 1.333

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2021: 1.349

Einwohner (exkl. Nebenwohnsitze) lt. ZMR:

Stichtag 31. Oktober 2019: 1.263

Stichtag 31. Oktober 2020: 1.265

Detailbericht

I. Haushaltsentwicklung

1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 14)

Die Eröffnungsbilanz ist die Grundlage für die darauffolgenden jährlichen Vermögensrechnungen. Daraus resultierend sollte seitens der Gemeinde überprüft werden, ob die Überarbeitung der Eröffnungsbilanz erforderlich ist.

1.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Korrektur der Eröffnungsbilanz wurde am 24. März 2022 vom Gemeinderat beschlossen. Es wurden Beträge von Anlagepositionen bzw. die Nutzungsdauer eines Gebäudes berichtigt.

1.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

1.4. Hinweis im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 15)

Auf die sorgfältigen Verbuchungsvorgänge, insbesondere zum Rechnungsabschlussstichtag, sollte geachtet werden.

1.5. Umsetzung durch Gemeinde

Eine stichprobenartige Überprüfung hinsichtlich korrekter Buchungsvorgänge ergab keine Auffälligkeiten.

1.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

II. Finanzausstattung

2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 17)

Die Gemeinde hat die Differenzen im Bereich der Kommunalsteuer (im Jahr 2020) hinsichtlich tatsächlich eingehobener Kommunalsteuer und den vorgelegten Erklärungen aufzuklären.

2.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die eingehobene Kommunalsteuer in den Jahren 2020 und 2021 stimmt mit den Kommunalsteuererklärungen überein bzw. geringfügige Abweichungen konnten belegt werden (waren durch verspätete Meldung verursacht).

2.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

2.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 17)

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz (GWR-Gesetz) zwingend laufend Daten in das Register einzupflegen sind. Dies betrifft vor allem das Baufertigstellungsdatum.

2.5. Umsetzung durch Gemeinde

Zum Zeitpunkt der Nachprüfung waren die Daten im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) aktuell. Laut Aussage der Gemeinde werden Baufertigstellungsmeldungen tagesaktuell erfasst.

2.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

2.7. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 17)

Die Gemeinde hat in Zukunft darauf zu achten, dass Baufertigstellungsanzeigen zeitgerecht abgegeben werden und die damit verbundene zeitgerechte Einhebung des neu festgesetzten Grundsteuerbetrags gewährleistet ist.

Die Gemeinde sollte jene Bauvorhaben die vor 2016 bewilligt wurden, einer Überprüfung unterziehen, ob bereits Fertigstellungsanzeigen eingelangt sind bzw. ob bereits eine Verjährung eingetreten ist.

2.8. Umsetzung durch Gemeinde

Zum Zeitpunkt der Nachprüfung werden die offenen Bauakten einmal im Jahr hinsichtlich der Fertigstellung überprüft und gegebenenfalls die betreffenden Bürger kontaktiert.

Jene Bauvorhaben, die vor 2016 bewilligt wurden, wurden einer Prüfung unterzogen und ordnungsgemäß erledigt.

2.9. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

2.10. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Eine Kontrolle der offenen Bauvorhaben bezüglich Fertigstellung sollte idealerweise mehrmals im Jahr durchgeführt werden.

2.11. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 18)

Abgaben, die nicht zeitgerecht entrichtet werden und Säumniszuschläge sind in Zukunft bescheidmässig vorzuschreiben.

2.12. Umsetzung durch Gemeinde

Der Mahnlauf wurde mit Hilfe des k5 Programms automatisch erstellt und die Mahnschreiben enthalten keine Säumniszuschläge. Insofern ist kein Bescheid erforderlich, sollten allerdings Säumniszuschläge von der Gemeinde vorgeschrieben werden, wäre eine bescheidmässige Verschreibung erforderlich.

2.13. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

2.14. Hinweis im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 18)

Die Gemeinde sollte sich um eine Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge bemühen.

2.15. Umsetzung durch Gemeinde

In der Abgabenvorschreibung Jänner 2022 wurde ein Hinweis bezüglich der Möglichkeit der Begleichung mittels Bankeinzug gemacht. Daraus konnte eine Erhöhung der Abbuchungsquote lediglich von 40 % auf 47 % erzielt werden.

2.16. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

2.17. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Um die Quote der Abbuchungsaufträge weiterhin zu steigern, wäre möglicherweise ein Hinweis in der Gemeindezeitung hilfreich.

III. Fremdfinanzierungen

3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 19)

Die Gemeinde sollte bezüglich der Differenzen der laut Annuitätenzuschussplan errechneten Schuldendienstsätze im Vergleich zu den im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Annuitätenzuschüssen eine detaillierte Überprüfung durchführen.

3.2. Umsetzung durch Gemeinde

Im Darlehensnachweis des Rechnungsabschlusses 2021 sind sämtliche Schuldendienstsätze korrekt ausgewiesen.

3.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

3.4. Hinweis im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 20)

Der Darlehensnachweis ist regelmäßig zu aktualisieren hinsichtlich der aktuellen Zinssätze.

3.5. Umsetzung durch Gemeinde

Im Darlehensnachweis des Rechnungsabschlusses 2021 sind die aktuellen Zinssätze richtig ausgewiesen.

3.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

3.7. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 21)

Die Gemeinde sollte die Bankverbindungen reduzieren, womit auch die Spesen aus der Kontoführung gesenkt werden können.

3.8. Umsetzung durch Gemeinde

Seitens der Gemeinde wurden Gespräche geführt mit den Banken hinsichtlich der Kontoführungsspesen (im Zuge der Vergabe des Kassenkredits 2023). Die Gemeinde verfügt weiterhin über 2 Bankverbindungen, woraus Kontoführungsspesen für 2021 in Höhe von rund 2.700 Euro entstanden sind (2020 ebenfalls 2.700 Euro). Demnach konnte keine Reduktion der Spesen herbeigeführt werden.

3.9. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

3.10. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Beibehaltung der 2 Bankverbindungen wird zur Kenntnis genommen.

3.11. Hinweis im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 21)

Die Höhe der Spesen für die Kontoführung sowie der Zinssatz aus Guthaben auf Giro-Konten sind in Zukunft auszuschreiben und haben beim Abschluss zukünftiger Vertragsabschlüsse mit Banken Berücksichtigung zu finden.

3.12. Umsetzung durch Gemeinde

Es wurden von der Gemeinde Angebote zur Habenverzinsung sowie zu den Spesen und Gebühren der Banken eingeholt und berücksichtigt.

3.13. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

IV. Personal

4.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 23)

Der Geschäftsverteilungsplan ist stets zu aktualisieren.

4.2. Umsetzung durch Gemeinde

Der vorgelegte Geschäftsverteilungsplan war bis Ende 2022 aktuell, jedoch durch Ausscheiden des Amtsleiters war der Geschäftsverteilungsplan zum Zeitpunkt der Prüfung wiederum nicht auf dem aktuellen Stand.

4.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

4.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Der Geschäftsverteilungsplan sollte nach jeder Personaländerung auf den aktuellen Stand angepasst werden.

4.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 24)

Urlaubsguthaben aus Vorjahren kann mit einem Höchstausmaß von 500 Stunden bzw. 600 Stunden übertragen werden, darüber hinaus gehende Zeiten verfallen gemäß den Bestimmungen des § 122 Oö. Gemeindedienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002.

4.6. Umsetzung durch Gemeinde

Das Urlaubsguthaben war bei 2 Mitarbeitern weiterhin auf sehr hohem Niveau (bei rund 450 bzw. rund 460 Stunden zum 31. Dezember 2022). Es wurden keine Maßnahmen zur rechtzeitigen Reduktion des Urlaubsguthabens getroffen.

4.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

4.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Das Urlaubsguthaben dieser beiden Mitarbeiter sollte reduziert werden, der Dienstgeber hat rechtzeitig und nachweislich Maßnahmen dazu zu setzen, die dies ermöglichen.

4.9. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 24)

Die Regelungen der Gleitzeitvereinbarung hinsichtlich der Über- bzw. Unterstunden sind ausnahmslos anzuwenden.

4.10. Umsetzung durch Gemeinde

Das Gleitzeitguthaben darf am Ende eines aus 3 aufeinanderfolgenden Monaten bestehenden Beobachtungszeitraumes nicht mehr als 40 Stunden betragen. Bei 4 Gemeindebediensteten betrug das Zeitguthaben zum Jahresende 2022 deutlich mehr, nämlich zwischen 56 und 346 Mehrstunden bzw. Überstunden. Seit der Gebarungsprüfung 2021 sind die Über- bzw. Mehrstunden sogar noch gestiegen, die Gleitzeitvereinbarung wurde nicht eingehalten.

4.11. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

4.12. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Das Überstunden- bzw. Mehrstunden-Guthaben der Mitarbeiter ist ehestens zu reduzieren, der Dienstgeber hat entsprechende Maßnahmen zu setzen, die dies ermöglichen. Möglicherweise ist eine Erhöhung der Wochenarbeitsstunden einzelner Teilzeitmitarbeiter erforderlich.

4.13. Hinweis im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 24)

Grundsätzlich sollte mit den Beschäftigungsausmaßen das Auslangen gefunden werden. Der Amtsleiter hat Zeit- und Urlaubsguthaben laufend zu überprüfen und im Bedarfsfall Maßnahmen für eine Reduktion zu treffen.

4.14. Umsetzung durch Gemeinde

Das vereinbarte Beschäftigungsausmaß wurde bei mehreren Mitarbeitern nicht eingehalten. Zur Reduktion der Zeit- und Urlaubsguthaben wurden keine ausreichenden Maßnahmen gesetzt.

4.15. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

4.16. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Sofern das Beschäftigungsausmaß einzelner Mitarbeiter nicht ausreicht, sollte eine Erhöhung der Wochenarbeitszeit in Erwägung gezogen werden. Gleitzeitguthaben über 40 Stunden ist unbedingt zu vermeiden und gegebenenfalls zu streichen. Bezüglich Erholungsurlaub haben die Vorgesetzten darauf hinzuwirken, dass ihre MitarbeiterInnen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen. Das Hinwirken der oder des Vorgesetzten hat rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich zu erfolgen. Diesbezüglich wird auf den Arbeitsbehelf der Direktion Inneres und Kommunales vom 3. Mai 2022 (IKD-2017-263617/132-KL) verwiesen.

4.17. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 25)

In Zukunft sollten die gesetzlichen Bestimmungen gem. Oö GDG 2002 beachtet werden und Abfertigungen nur dann gewährt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

4.18. Umsetzung durch Gemeinde

Seit der Gebarungsprüfung 2021 wurden keine weiteren freiwilligen Abfertigungsleistungen ausbezahlt.

4.19. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

4.20. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 25)

Die Verwaltungskostentangente ist an Hand von Aufzeichnungen zu evaluieren und die Kosten entsprechend umzulegen. Die Verwaltungskostentangente ist auch auf alle anderen tariffinanzierten Einrichtungen (zB Kinderbetreuungseinrichtungen) umzulegen.

4.21. Umsetzung durch Gemeinde

Hinsichtlich dem geleisteten Verwaltungsaufwand für die jeweiligen Kostenstellen wurden keine Aufzeichnungen geführt.

4.22. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

4.23. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Es ist eine Verwaltungskostentangente anzusetzen, die der Kostenwahrheit entspricht. Somit ist es unerlässlich, Aufzeichnung zu führen.

4.24. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 26)

Grundsätzlich sollte eine Heranführung der Reinigungsleistung an den gemeindespezifischen Wert vorgenommen werden.

Die Gemeinde sollte eine Überprüfung aller Reinigungsflächen, die von der Gemeinde betreut werden, vornehmen lassen. Dazu sollte eine dafür spezialisierte Beratungsfirma herangezogen werden.

4.25. Umsetzung durch Gemeinde

Von der Gemeinde wurde keine Reinigungsanalyse beauftragt zur Erstellung eines optimierten Reinigungskonzeptes.

4.26. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

4.27. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Es wird weiterhin empfohlen, ein optimiertes Reinigungskonzept erstellen zu lassen.

V. Bauhof

5.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 27)

In Zukunft sind Personalkosten der Bauhofmitarbeiter und Betriebskosten des Bauhofs in der Höhe zu verrechnen bzw. zu vergüten, dass unter der Bauhofgebarung ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird.

5.2. Umsetzung durch Gemeinde

Der Saldo von Bauhof und Fuhrpark ergibt für das Jahr 2021 im Finanzierungshaushalt einen Betrag von rund 600 Euro, womit die Vergütungsleistungen vollständig auf die Einsatzgebiete aufgeteilt werden konnten.

5.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

5.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 28)

Die Schneeräumung auf angrenzenden Gehsteigen ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den Liegenschaftseigentümern zu übernehmen, sofern dem keine vertraglichen Vereinbarungen widersprechen.

5.5. Umsetzung durch Gemeinde

Im Zuge der Räumung der unbebauten Parzellen im Ortsgebiet, werden von der Gemeinde auch weiterhin Gehsteige angrenzender bebauter Grundstücke geräumt. In der Gemeindezeitung wird jedoch jährlich darauf hingewiesen, dass dadurch keine Rechtspflicht entsteht und jegliche Haftung ausgeschlossen wird.

5.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

5.7. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Vorgangsweise der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

5.8. Hinweis im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 29)

Die Gemeinde sollte die Vergütungsleistungen im Bereich des Winterdiensts einer Plausibilitätsprüfung unterziehen und gegebenenfalls anpassen.

5.9. Umsetzung durch Gemeinde

Die Vergütungsleistungen für den Winterdienst an den Bauhof wurden angepasst, daraus ergibt sich für 2021 ein plausibler Wert von rund 31.200 Euro an Vergütungen (im Vergleich zu 2019 mit rund 14.000 Euro). Zugleich kann damit ein ausgeglichenes Ergebnis für Bauhof und Fuhrpark erzielt werden.

5.10. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

5.11. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 29)

Der Gemeinderat sollte im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Winterdiensts einen Beschluss über die Anwendung der RVS Richtlinie (12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) fassen.

5.12. Umsetzung durch Gemeinde

Diese Richtlinie wurde von der Gemeinde bisher nicht beschlossen.

5.13. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

5.14. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Es wird weiterhin angeregt, zur rechtlichen Absicherung der Gemeinde die RVS-Richtlinie 12.04.12 (Mindeststandards) der Räumung und Streuung zugrunde zu legen und im Gemeinderat zu beschließen.

VI. Wasserversorgung

6.1. Hinweis im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 30)

Die Wasserleitungsordnung ist an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen und vom Gemeinderat neu zu beschließen. Auf die Muster-Wasserleitungsordnung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

6.2. Umsetzung durch Gemeinde

Eine neue Wasserleitungsordnung wurde am 30. Juni 2022 beschlossen und entspricht den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen (Wasserversorgungsgesetz 2015). Diese Verordnung wurde auch einer Verordnungsprüfung vorgelegt.

6.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

6.4. Hinweis im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 31)

Aufgrund der veralteten Wassergebührenordnung sollte die Gemeinde eine neue Gebührenordnung erstellen. Hier sollte sich die Gemeinde bei der Erstellung der Gebührenordnung an die Mustergebührenordnung der Aufsichtsbehörde orientieren.

6.5. Umsetzung durch Gemeinde

Es wurde noch keine neue Wassergebührenordnung erstellt.

6.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

6.7. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht, eine neue Wassergebührenordnung entsprechend der Mustergebührenordnung sollte errichtet und beschlossen werden.

6.8. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 31)

Zur Vereinfachung, sollte die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke an jene für bebaute Grundstücke angepasst werden.

6.9. Umsetzung durch Gemeinde

Die Anschlussgebühren für unbebaute Grundstücke wurden nicht an jene für bebaute Grundstücke angepasst.

6.10. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

6.11. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Diese Empfehlung sollte bei der nächsten Änderung der Gebührenordnung umgesetzt werden.

6.12. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 31)

Für die 170 m² übersteigende Fläche sollte, bei Änderungen der Gebührenordnung, der gleiche Quadratmeterpreis der Mindestanschlussgebühr herangezogen werden

6.13. Umsetzung durch Gemeinde

Die Gebührenordnung wurde (noch) nicht geändert.

6.14. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

6.15. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Diese Empfehlung sollte bei der nächsten Änderung der Gebührenordnung umgesetzt werden.

6.16. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 31)

Es wird hingewiesen, dass bei späterer Vorschreibung der Anschlussgebühren, im Bauakt zumindest ein Aktenvermerk beigelegt werden soll, wann der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung erfolgt ist.

6.17. Umsetzung durch Gemeinde

Eine stichprobenartige Einsicht ergab, dass die Vorschreibung der Anschlussgebühren sowie der Anschlusszeitpunkt im Bauakt schriftlich festgehalten werden.

6.18. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

6.19. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 32)

Wenn der Wasserbedarf von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, haben die betroffenen Objekteigentümer an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

6.20. Umsetzung durch Gemeinde

Die öffentliche Wasserversorgungsanlage wurde (noch) nicht ausgebaut, sodass der Wasserbedarf weiterhin nicht befriedigt werden könnte. In einem Schreiben vom Juli 2022 an die IKD wurde erläutert, dass im Zuge der Siedlungsentwicklung auch die Wasserversorgung

erweitert werden wird. Dazu ist in den nächsten 2 Jahren die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes vorgesehen.

6.21. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde (noch) nicht umgesetzt.

6.22. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sollte weiterhin angestrebt werden, um die Liegenschaften im 50-m-Bereich anschließen zu können, damit eine Versorgung durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage gewährleistet wird.

6.23. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 33)

Die Gebührenkalkulationen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind ehestmöglich an die zuständige Behörde zu übermitteln.

6.24. Umsetzung durch Gemeinde

Die Gebührenkalkulationen für die Jahre 2021, 2022 und 2023 liegen vor.

6.25. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

6.26. Hinweis im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 33)

Bei der Erneuerung der Wassergebührenordnung sollte die Gemeinde für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr beschließen.

6.27. Umsetzung durch Gemeinde

Die Wassergebührenordnung wurde bisher nicht erneuert, sowie auch keine Bereitstellungsgebühr von der Gemeinde beschlossen wurde.

6.28. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

6.29. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Diese Empfehlung sollte bei der nächsten Änderung der Gebührenordnung umgesetzt werden.

6.30. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 33)

Die Zählermiete sollte im Rahmen der Voranschlagserstellung analog zu den Benützungsgebühren jährlich angehoben werden.

6.31. Umsetzung durch Gemeinde

Die Zählergebühr wurde ab dem Jahr 2022 auf 1,20 Euro erhöht und beträgt ab dem Jahr 2023 1,30 Euro. Zuvor wurde monatlich 1 Euro für die Zählermiete eingehoben.

6.32. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

6.33. Hinweis im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 33)

Eine ausgabendeckende Führung des Betriebs der Wasserversorgung ist anzustreben.

6.34. Umsetzung durch Gemeinde

Beim Betrieb der Wasserversorgung war im Rechnungsabschluss 2021 ein Abgang von rund 3.000 Euro zu verzeichnen. Im Jahr 2022 konnte ein Überschuss von rund 600 Euro erzielt

werden, jedoch im Voranschlag 2023 ergibt sich ein Fehlbetrag von 5.100 Euro (ohne Interessentenbeiträge und Rücklagenbewegungen).

6.35. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

6.36. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Den Fehlbeträgen ist konsequent entgegenzuwirken, sodass eine ausgabendeckende Führung des Betriebs der Wasserversorgung konstant erreicht wird.

VII. Abwasserbeseitigung

7.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 35)

Für die 170 m² übersteigende Fläche sollte, bei einer Änderung der Gebührenordnung, der gleiche Quadratmeterpreis der Mindestanschlussgebühr herangezogen werden.

7.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Gebührenordnung wurde (noch) nicht geändert.

7.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

7.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Diese Empfehlung sollte bei der nächsten Änderung der Gebührenordnung umgesetzt werden.

7.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 35)

Die Gemeinde hat eine Prüfung der Objekte hinsichtlich der Anschlusspflicht im 50 Meter Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigung durchzuführen.

7.6. Umsetzung durch Gemeinde

Laut Aussage der Gemeinde sind alle Objekte im 50 Meter Bereich angeschlossen, abgesehen von den bestehenden Ausnahmegenehmigungen. In diesem Zusammenhang sollten die Ausnahmegenehmigungen regelmäßig überprüft werden, ob die Voraussetzungen dafür noch vorliegen.

7.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

7.8. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 35)

Bei einer Änderung der Kanalgebührenordnung sollte die Gemeinde für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr aufnehmen.

7.9. Umsetzung durch Gemeinde

Die Kanalgebührenordnung wurde nicht erneuert, sowie auch keine Bereitstellungsgebühr von der Gemeinde beschlossen wurde.

7.10. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

7.11. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Diese Empfehlung sollte bei der nächsten Änderung der Gebührenordnung umgesetzt werden.

7.12. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 36)

Der Haftungsnachweis sollte angepasst werden. Hierfür können auch die Rechnungsabschlüsse der Verbände zur Überprüfung der tatsächlichen Haftungsstände herangezogen werden.

7.13. Umsetzung durch Gemeinde

Der Haftungsnachweis zum 31. Dezember 2021 wurde korrekt dargestellt.

7.14. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

VIII. Abfallbeseitigung

8.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 38)

Die Gemeinde sollte eine aktualisierte Abfallgebührenordnung erlassen. Auch sollten die Gebühren im Rahmen der Voranschlagserstellung jährlich erhöht werden.

8.2. Umsetzung durch Gemeinde

Eine neue Abfallgebührenordnung wurde von der Gemeinde noch nicht erstellt.

Die Gebühren wurden im Rahmen der Voranschlagserstellung für 2022 sowie auch für 2023 erhöht. So wurde die Gebühr je 90 Liter Tonne bzw. 60 Liter Abfallsack von 8,50 Euro auf 10 Euro erhöht und die Gebühr je 800 Liter Container von 72 Euro auf 85 Euro erhöht.

8.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

8.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Abfallgebührenordnung sollte neu erstellt werden.

8.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 38)

Der Höhe der Verwaltungskostentangente (im Bereich der Abfallbeseitigung) ist auf deren Richtigkeit hin zu überprüfen.

8.6. Umsetzung durch Gemeinde

Die Verwaltungskostentangente wurde pauschal angesetzt und nicht anhand von Aufzeichnungen dokumentiert und überprüft.

8.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

8.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Es ist eine Verwaltungskostentangente anzusetzen, die der Kostenwahrheit entspricht. Somit ist es unerlässlich, Aufzeichnung zu führen und nach diesen Resultaten die Höhe der Verwaltungskosten festzulegen.

8.9. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 38)

Eine Kostendeckung ist mit einer dementsprechenden Gebührengestaltung (evtl. Einführung einer Grundgebühr) nachhaltig abzusichern.

8.10. Umsetzung durch Gemeinde

Wie unter Punkt 8.2. angeführt, wurden die Abfallgebühren in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Im Voranschlag 2023 wurde ein ausgeglichenes Betriebsergebnis veranschlagt.

8.11. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

IX. Kindergarten

9.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 40)

Die Vorbereitungszeiten der Pädagoginnen sind gem. Oö. KBB-DG festzusetzen und auch in der Dienstenteilung des Kindergartens richtig zu hinterlegen. Auch eine Adaptierung der Dienstenteilung bezüglich der Stunden der Stützkraft hat zu erfolgen.

9.2. Umsetzung durch Gemeinde

Zum Zeitpunkt der Nachprüfung konnte ein korrekter Dienstplan für den Kindergarten vorgelegt werden.

9.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

9.4. Hinweis im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 40)

Die Gemeinde sollte eine Überprüfung der Notwendigkeit der Anwesenheit der Pädagogin montags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr durchführen.

9.5. Umsetzung durch Gemeinde

Im vorgelegten Dienstplan wurden die ausgewiesenen Anwesenheitszeiten der Pädagogin nunmehr als Leiterstunden definiert und sind korrekt.

9.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

9.7. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 40)

Mehrstunden können damit nur für solche Tätigkeiten erworben werden, die nicht in den im Oö. KBB-DG 2014 definierten und im Beschäftigungsausmaß bereits enthaltenen Vorbereitungszeiten und Leiterstunden enthalten sind.

9.8. Umsetzung durch Gemeinde

Laut Angabe der Gemeinde wurde diese Thematik mit dem Kindergartenpersonal besprochen. Dennoch wurden Mehrstunden in den Jahren 2021 und 2022 auch durch Fortbildungen, Feste, Veranstaltungen, Ausflüge, Elternabende und Dienstbesprechungen aufgebaut.

9.9. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

9.10. Vorschlag zur weiteren Umsetzung

Die im Oö. KBB-DG 2014 definierten und im Beschäftigungsausmaß bereits enthaltenen Vorbereitungszeiten und Leiterstunden sind weiterhin zu beachten, daraus resultierende Tätigkeiten können nicht zu Mehrstunden führen.

9.11. Hinweis im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 41)

Ausgaben für Bastelmaterial sind in Zukunft unter der Kontogruppe „420“ zu verbuchen.

9.12. Umsetzung durch Gemeinde

Im Rechnungsabschluss 2021 sind die Bastelmaterialien für den Kindergarten unter Konto 420 richtig ausgewiesen.

9.13. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

9.14. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 41)

Die Gemeinde sollte jährlich an Hand der Erledigungen der Landeszuschüsse ermitteln, inwieweit die Öffnungszeiten dem Bedarf angepasst sind. Abschlagen von Förderungen sollte auf den Grund gegangen und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen in Form von einer Reduktion von Öffnungszeiten und Personaleinsatz erörtert werden.

9.15. Umsetzung durch Gemeinde

Laut Angabe der Gemeinde wurde dieses Thema in der Gemeinde analysiert und besprochen.

9.16. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

9.17. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 42)

Die Gemeinde sollte die Gebarung des Sommerkindergartens bzw. des Sommerhorts separat darstellen.

9.18. Umsetzung durch Gemeinde

Im Voranschlag 2022 ist bereits der Ansatz „Kinder-Sommerbetreuung“ berücksichtigt worden.

9.19. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

9.20. Hinweis im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 42)

Eine ausgeglichene Gebarung ist jedenfalls anzustreben (Sommerkindergarten bzw. Sommerhort).

9.21. Umsetzung durch Gemeinde

Im Voranschlag 2022 wurde eine ausgeglichene Gebarung ausgewiesen, jedoch im Voranschlag 2023 ist ein Abgang von 2.000 Euro veranschlagt worden, da hierfür keine Landesförderung mehr vorgesehen wurde. Die Gemeinde erläuterte, dass in den jeweiligen Altersgruppen nicht genügend Kinder angemeldet sind, um eine Förderung zu erhalten. Dennoch wird diese Betreuung von den Familien gut angenommen und besteht der Bedarf.

9.22. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

9.23. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung wird weiterhin beibehalten, eine ausgeglichene Gebarung sollte angestrebt werden.

X. Kindergartentransport

10.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 42)

Aufgrund der fehlenden Gegenfinanzierung des Personalaufwands (der aufgrund der Busbegleitung entsteht) ist eine schrittweise Erhöhung der Elternbeiträge auf 25 Euro pro Monat vorzunehmen.

10.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Gebühr für die Busbegleitung wurde für 2022 von 12 Euro auf 14 Euro pro Monat erhöht. Mit Jänner 2023 wurde die Gebühr nochmals erhöht auf 16 Euro pro Monat, um schrittweise den Betrag von 25 Euro zu erreichen.

10.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XI. Schülerausspeisung

11.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 44)

In Zukunft sind die laufenden Betriebskosten der Schülerausspeisung anteilmäßig zuzuordnen.

11.2. Umsetzung durch Gemeinde

2021 wurden in der Gebarung der Schülerausspeisung keine anteilmäßigen Betriebskosten (Strom etc) berücksichtigt. Der Rechnungsabschluss zeigt im Bereich der Schülerausspeisung einen Fehlbetrag von rund 3.800 Euro ohne Berücksichtigung diverser Betriebskosten. Auch in den Voranschlägen 2022 und 2023 wurden keine Betriebskosten berücksichtigt.

11.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

11.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Im Sinne der geforderten Kostenwahrheit sind die Betriebskosten der Ausspeisung entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zuzuordnen.

11.5. Hinweis im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 44)

Die Gemeinde sollte bei der Schülerausspeisung zur Erreichung einer Kostendeckung den Essensbeitrag erhöhen.

11.6. Umsetzung durch Gemeinde

Mit dem Kalenderjahr 2023 wurde eine weitere Erhöhung der Preise der Schülerportionen von 3,70 Euro auf 4,10 Euro und der Erwachsenenportionen von 4,70 Euro auf 5,40 Euro beschlossen. Bereits zuvor, für das Kalenderjahr 2022, wurde eine Preiserhöhung vorgenommen. Dennoch betragen die Bezugskosten für diese Portionen seit Jänner 2023 4,30 Euro bzw. 5,40 Euro. Somit muss weiterhin der Ankauf der Kinderportionen von der Gemeinde bezuschusst werden. Bei Einrechnung der weiteren Betriebskosten erhöht sich der Zuschussbedarf der Gemeinde nochmals.

11.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

11.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Eine Kostendeckung sollte auch weiterhin angestrebt werden.

XII. Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

12.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 45)

Die Gemeinde hat ehestmöglich die Aufschließungsbeiträge für das angeführte Grundstück (EZ NR 4401732) bescheidmäßig vorzuschreiben.

12.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Vorschreibung des AufschlieÙungsbeitrags führte die Gemeinde nicht durch.

12.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

12.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Der Sachverhalt dürfte verjährt sein, da bereits ca. 1999 der Kanal und 2002 die Wasserleitung errichtet wurde. Es handelt sich dabei um 2 Parzellen (12.182m² und 4.698m²), die 1983 umgewidmet wurden. Die im Prüfungsbericht 2021 vorgeschlagene Maßnahme wird nicht weiterverfolgt. Künftig sind die gesetzlichen Bestimmungen bei der Vorschreibung von AufschlieÙungsbeiträgen zu beachten.

12.5. Hinweis im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 45)

Die AufschlieÙungsbeiträge sind gemäß Kontierungsleitfaden wie folgt in den Rechenwerken darzustellen („8440 – Straße“, „8441 – Wasser“ und „8442 – Kanal“).

12.6. Umsetzung durch Gemeinde

Die Kontierung der AufschlieÙungsbeiträge wurde im Voranschlag 2022 berücksichtigt: 8440– Straße“, „8441 – Wasser“ und „8442 – Kanal“.

12.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

12.8. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 45)

Die Erhaltungsbeiträge sind künftig wie folgt in den Rechenwerken darzustellen (Kontenuntergliederung: „8451 – Wasser“ und „8452 – Kanal“).

12.9 Umsetzung durch Gemeinde

Die Kontierung der Erhaltungsbeiträge wurde im Voranschlag 2022 berücksichtigt: „8451 – Wasser“ und „8452 – Kanal“.

12.10. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XIII. Infrastrukturkostenbeitrag

13.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 45)

Dem Gemeinderat wird nahegelegt, sich mit der Thematik über die Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen zu befassen.

In Zusammenhang wird auf die „Gemeindefinanzierung Neu“ hingewiesen, wonach die Kosten der Errichtung der Infrastruktur mit mindestens 15 Prozent des ortsüblichen Baugrundpreises – maximal den voraussichtlichen tatsächlichen Kosten – anzusetzen sind.

13.2. Umsetzung durch Gemeinde

Entsprechend der Angabe der Gemeinde, konnte dieses Thema noch nicht bearbeitet werden.

13.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

13.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht, der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik der Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen befassen.

13.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 46)

Gem. § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 hat die Überarbeitung des Flächenwidmungsplans alle 15 Jahre stattzufinden. Da der letzte Flächenwidmungsplan aus dem Jahr 2004 stammt, sollte die Gemeinde einen Neuen erstellen.

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob im Rahmen der Überarbeitung des Flächenwidmungsplans der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen über eine Kostentragung möglich ist.

13.6. Umsetzung durch Gemeinde

Laut Angabe der Gemeinde konnte dieses Thema noch nicht bearbeitet werden.

13.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

13.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung des Gebarungsprüfungsberichts 2021 bleibt unverändert aufrecht.

XIV. Turnsaal

14.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 47)

Da die Nutzung der Räumlichkeiten des Turnsaals nach Schulschluss gerade im Bereich der Reinigung einen erheblichen Personaleinsatz erfordert, aber auch einen dementsprechend höheren Betriebsaufwand verursacht, sind angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckend vorzuschreiben. Auf die diesbezüglichen Mustertarifordnungen wird verwiesen.

14.2. Umsetzung durch Gemeinde

Von der Gemeinde werden weiterhin keine Benützungsentgelte eingehoben. Seitens der Gemeinde wird argumentiert, dass der Turnsaal (aufgrund des kleinen Raumausmaßes) überwiegend für ehrenamtliche Aktivitäten benützt wird und weder eine zusätzliche Reinigungsleistung, noch zusätzlichen Heizaufwand verursacht.

14.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

14.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht, sofern ein zusätzlicher Betriebsaufwand entsteht, diesen durch angemessene Benützungsentgelte zu decken.

XV. Schulen

15.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 47)

Die Beiträge für die Schülerspeisung der Schüler der Polytechnischen Schule sind unter dem Ansatz „214“ zu verbuchen.

15.2. Umsetzung durch Gemeinde

Da die Schülerspeisung der Polytechnischen Schule nur einen Schüler betrifft und es sich lediglich um einen Betrag von rund 100 Euro handelt wurde dies weiterhin im Ansatz der Mittelschule verbucht.

15.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

15.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung des Gebarungsprüfungsberichts 2021 bleibt unverändert aufrecht.

XVI. Wohn- und Geschäftsgebäude

16.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 48)

Aufgrund des Ablaufs des Mietvertrags bezüglich der Wohnung im Volksschulgebäude ist eine neuerliche Mietvereinbarung zu treffen.

16.2. Umsetzung durch Gemeinde

Mit 30. Juni 2022 wurde ein neuer Mietvertrag mit dem bisherigen Mieter abgeschlossen und vom Gemeinderat beschlossen.

16.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

16.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 48)

Der VPI ist bei der Indexierung der Miete heranzuziehen. Eine regelmäßige Indexierung (über 5 %) hat jedenfalls stattzufinden.

16.5. Umsetzung durch Gemeinde

Die Indexierung der vorgeschriebenen Miete ist 2021 vorgenommen worden.

16.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

16.7. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 48)

Für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen werden, gelten die nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten nach dem Richtwertgesetz. Sie betragen ab 1. April 2019 für Oberösterreich 6,29 Euro netto je m² Wohnfläche, wobei zusätzlich Zu- und Abschläge möglich sind. In Zukunft hat sich die Gemeinde daher an den Richtsätzen zu orientieren.

16.8. Umsetzung durch Gemeinde

Im Zuge des neuen Mietvertrags wurde die Richtwertmiete von 6,66 Euro /m² angesetzt und aufgrund der sehr veralteten Einbauten bzw. der feuchten Räumlichkeiten ein Abschlag von 30 % vorgenommen.

16.9 Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

16.10. Hinweis im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 48)

Die Einnahmen und Ausgaben, die die Wohnung betreffen, sind im Rechnungsabschluss separat darzustellen.

16.11. Umsetzung durch Gemeinde

Unter dem Ansatz „Volksschule“ wurden weiterhin sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Wohnung verbucht.

16.12. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

16.13. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung des Gebarungsprüfungsberichts 2021 bleibt unverändert aufrecht.

16.14. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 49)

Die Gemeinde sollte sich den Umsatznachweis (Gewinn- und Verlustrechnung) vom Bestandsnehmer (Betreiber des Lebensmittelgeschäfts) jährlich vorlegen lassen, um somit den Bestandszins hinsichtlich der Höhe überprüfen zu können.

16.15. Umsetzung durch Gemeinde

Der Bestandszins entspricht laut Vertrag 2 % vom Jahresumsatz des Lebensmittelgeschäfts. Im März 2022 wurde der Bestandsnehmer von der Gemeinde schriftlich aufgefordert, die Umsatznachweise von 2019, 2020 und 2021 vorzulegen, jedoch wurde vom Bestandsnehmer bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung kein Umsatznachweis vorgelegt.

16.16. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

16.17. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Gemeinde sollte mit Nachdruck, unter Hinweis auf die vertraglich festgelegten Vereinbarungen, den Umsatznachweis einfordern.

16.18. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 49)

Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeinde dem Musikverein zumindest die Betriebskosten in Rechnung stellen. Des Weiteren ist mit dem Musikverein eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

16.19. Umsetzung durch Gemeinde

Die Betriebskosten wurden weiterhin dem Musikverein nicht in Rechnung gestellt, sowie auch keine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

16.20. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

16.21. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt unverändert aufrecht.

16.22. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 49)

Um eine bessere Nachvollziehbarkeit der Buchungen der Gaststätte betreffend zu gewährleisten, sollten alle Buchungen auf dem Ansatz „853-Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden“ durchgeführt werden.

16.23. Umsetzung durch Gemeinde

Die Buchungen der Gaststätte wurden weiterhin auf Ansatz „846- Wohn- und Geschäftsgebäude“ sowie auf Ansatz „853- Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäude“ vorgenommen.

16.24. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

16.25. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt unverändert aufrecht.

16.26. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 50)

Grundsätzlich sollte der Betrieb der Gaststätte kostendeckend geführt werden. Der Bestandzins sollte angepasst werden.

16.27. Umsetzung durch Gemeinde

Im Rechnungsabschluss 2022 musste weiterhin für die Gaststätte ein Fehlbetrag von rund 19.000 Euro verzeichnet werden (2020 entstand ein Abgang von rund 20.500 Euro).

16.28. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

16.29. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Eine Kostendeckung sollte weiterhin unbedingt angestrebt werden.

XVII. Freiwillige Feuerwehr

17.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 50)

Da die Gebarung der Feuerwehr zum Großteil über die Gemeindeverwaltung abgewickelt wird, ist eine Umstellung auf ein Globalbudget für die Feuerwehren anzustreben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Umstellung dem Globalbudget eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Feuerwehr zu Grunde zu legen ist, in der der Leistungsumfang, der mit dem Globalbudget abgedeckt wird, genau definiert wird. Die Umstellung auf ein Globalbudget sollte neben der Stärkung der Eigenverantwortung der Feuerwehr auch zu einer Entlastung der Gemeindeverwaltung führen.

17.2. Umsetzung durch Gemeinde

Mit den Entscheidungsträgern der Feuerwehr wurde laut Angabe der Gemeinde ein Globalbudget diskutiert, jedoch als nicht sinnvoll erachtet.

17.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

17.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Vorgangsweise der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

17.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 50)

Im Sinne der Rechtssicherheit wird empfohlen, eine Feuerwehr-Tarifordnung zu beschließen. Die aus kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehren erzielten Einnahmen aus der Tarif- bzw. Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen.

17.6. Umsetzung durch Gemeinde

Von der Gemeinde wurde bisher keine Feuerwehr-Tarifordnung beschlossen. Zur Einhaltung der Gebarungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollte eine Tarifordnung beschlossen und angewendet werden. Sämtliche Möglichkeiten des Kostenersatzes gemäß dem Oö. Feuerwehrgesetz 2015 sind auszuschöpfen.

17.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

17.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt unverändert aufrecht.

17.9. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 51)

Es wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Einsätzen in regelmäßigen Zeitabständen Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen.

17.10. Umsetzung durch Gemeinde

Vom Prüfungsausschuss der Gemeinde wurden keine Einsatzberichte der Feuerwehr überprüft.

17.11. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

17.12. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt unverändert aufrecht.

XVIII. Gemeindestraßen

18.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 51)

Die Gemeinde sollte im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung die erhöhten Ausgaben im Bereich der Gemeindestraßen einer Überprüfung unterziehen.

18.2. Umsetzung durch Gemeinde

Auch 2021 ergab sich unter diesem Haushaltsansatz ein Fehlbetrag von 87.700 Euro (2020: 84.400 Euro), im Voranschlag 2022 betrug der Fehlbetrag 71.500 Euro. Eine deutliche Einsparung konnte nicht festgestellt werden.

18.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

18.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt unverändert aufrecht.

XIX. Sportanlagen

19.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 51)

Da die Sportvereine auch kostenlos den Turnsaal in der Volksschule benützen könnten, sollte die Höhe der Subvention nochmals überprüft werden.

Auch für die Betriebskosten sollten angemessene Beträge dem Verein vorgeschrieben werden (sofern der Turnsaal regelmäßig benützt wird).

19.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Subventionen wurden unverändert beibehalten. Der Turnsaal wird von den Vereinen kaum benützt.

19.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

19.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Wenn der Turnsaal von den Vereinen genützt werden sollte, ist es sinnvoll, die Höhe der Subvention zu überprüfen und gegebenenfalls angemessene Betriebskosten vorzuschreiben.

XX. Versicherung

20.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 52)

Die Gemeinde sollte eine Versicherungsanalyse aller Versicherungen durchführen lassen.

20.2. Umsetzung durch Gemeinde

Eine Versicherungsanalyse wurde von der Gemeinde im Jahr 2022 durchgeführt und vorgelegt.

20.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XXI. Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

21.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 53)

Die vom Gemeinderat im Voranschlag festgelegten Höchstgrenzen der Repräsentationsausgaben dürfen vom Bürgermeister nicht überschritten werden.

21.2. Umsetzung durch Gemeinde

2021 wurden der Voranschlagbetrag von 500 Euro Repräsentationsausgaben festgesetzt und nicht überschritten.

21.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

21.4. Hinweis im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 53 und 54)

Grundsätzlich sollten diese Ausgaben (Gutscheine für Jubilare, Blumen für Goldene Hochzeit, etc.) unter den Ansätzen „062 – Ehrungen und Auszeichnungen“ und „369 – Feiern und Feste“ (Ausgaben für das Dorffest) verbucht werden.

In Zukunft ist auf eine exakte Verbuchung zu achten und sind in den Voranschlägen dementsprechende Beträge bei den dafür vorgesehenen Haushaltsstellen vorzusehen.

21.5. Umsetzung durch Gemeinde

Im Voranschlag wurde entsprechende Beträge für Auszahlung im Bereich der „Feiern und Feste“ berücksichtigt. Die Verbuchung wurde 2021 richtig durchgeführt.

21.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XXII. Prüfungsausschuss

22.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 54)

Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist zukünftig zu erfüllen.

22.2. Umsetzung durch Gemeinde

Vom Prüfungsausschuss der Gemeinde wurde in den Jahren 2021 und 2022 jeweils nur eine Sitzung abgehalten.

22.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

22.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Gemäß § 91 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen des Prüfungsausschusses notwendig.

Weiters sind auch die Vorschriften der GemPAGO (Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019 - Oö. GemPAGO 2019) einzuhalten.

22.5. Hinweis im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 54)

Der Prüfungsausschuss ist ein wichtiges Kontrollorgan und hat eine sorgfältige, umfassende Prüfung der Gebarung der Gemeinde durchzuführen. Um ein besseres Prüf- und Kontrollergebnis zu erlangen, sollten die Mitglieder des Prüfungsausschusses eine Schulung vom Gemeindebund wahrnehmen.

22.6. Umsetzung durch Gemeinde

Der Prüfungsausschuss wurde vom Schulungsangebot informiert durch die Gemeinde.

22.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XXIII. Investitionen

23.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 56)

Grundsätzlich sind bei einer Kostenschätzung alle Ausgaben inkl. Bauhofleistungen miteinzubeziehen.

23.2. Umsetzung durch Gemeinde

Seit der Gebarungsprüfung 2021 wurden keine größeren Investitionen geplant bzw. durchgeführt.

23.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

23.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 56)

Bei der Vergabe von Gewerken ist darauf zu achten, dass mindestens 3 Angebote eingeholt werden und der Bestbieter den Zuschlag erhält.

23.5. Umsetzung durch Gemeinde

Für die Vergabe der Straßenbaumaßnahmen wurden im Jahr 2022 3 Angebote eingeholt.

23.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

23.7. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 56)

In Zukunft sind die gesetzlich definierten Zuständigkeiten der Gremien einzuhalten. Auf die Möglichkeit einer Übertragung des Beschlussrechts mittels Verordnung vom Gemeinderat an den Gemeindevorstand oder den Bürgermeister gemäß § 43 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird hingewiesen. In Zukunft ist darauf zu achten, dass gemäß § 80 Oö. Gemeindeordnung 1990 investive Einzelvorhaben nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

23.8. Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde erklärte dazu, in Zukunft, bei Bedarf diese Bestimmungen umfassend zu berücksichtigen.

23.9. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

23.10. Hinweis im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 56)

Die Vergabe von diversen Bauarbeiten bedarf einer vorherigen Beschlussfassung im jeweiligen Gremium.

23.11. Umsetzung durch Gemeinde

Für die Straßensanierungen im Jahr 2022 wurde ein Beschluss im Gemeinderat gefasst.

23.12. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Michaelnbach ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 1. Juni 2023 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Standortleiter und der Amtsleiterin der Gemeinde Michaelnbach durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Grieskirchen, 30. Juni 2023

Der Bezirkshauptmann
Mag. Christoph Schweitzer, MBA